

(Dispens vom Hindernis der Schwägerschaft in Todesgefahr.)

Mitte September 1937 wurde Pfarrer N. N. an das Sterbebett des achtzigjährigen Antonius gerufen, dessen Lebenslauf kurz folgender war: er hatte im Alter von 25 Jahren geheiratet und verlor seine erste Gattin kurz nach der silbernen Hochzeit. Ein Jahr darauf nahm er die 45jährige Cäcilia zur Frau, welche aus erster Ehe ihre Tochter Franziska, die eben 20 Jahre zählte, in die zweite Ehe mitbrachte. Da Cäcilia immer kränklich war, bahnte sich bald ein Verhältnis zwischen Antonius und Franziska an, das im Laufe der Jahre nicht ohne Folgen blieb. Kurz bevor Franziska ihr erstes Kind zur Welt brachte, starb Cäcilia. Von nun an behandelte Antonius seine Stieftochter tatsächlich wie seine Ehefrau. Aus der unerlaubten Verbindung gingen acht Kinder hervor. Als nun Anton auf dem Sterbebette lag, suchte er im vollen Einverständnis mit Franziska seine Eheangelegenheit in Ordnung zu bringen, vor allem aber das Gewissen; denn seit beinahe dreißig Jahren waren beide den Sakramenten fern geblieben. Da Antonius und Franziska gut disponiert waren, machte die Ordnung der eigentlichen *Gewissensangelegenheit* keine besondere Schwierigkeit; um so mehr aber die Regelung der Ehe. Da der Pfarrer damit gerechnet hatte, daß er an das Sterbebett gerufen würde, studierte er zuerst „das neue Eherecht über die Dispensbefugnisse bei Todesgefahr oder anderer Notlage“;¹⁾ sodann das Eherecht von Linneborn.²⁾ Aus diesen beiden Quellen ging zur Genüge hervor, daß in can. 1043 der Zusatz „consummato matrimonio“ nur auf „affinitas in linea recta“ sich beziehen kann; alle anderen Beziehungen wie z. B. auf den Satz: „exceptis impedimentis ex sacro presbyteratus ordine et ex affinitate in linea recta“, oder auf den ganzen Kanon 1043 als „condicio sine qua non dispensationis“ sind unhaltbar.³⁾ Ferner war dem Pfarrer, welcher seit 40 Jahren die Pfarrei leitete, ganz klar, daß Franziska nicht die natürliche Tochter des Antonius war; denn er kannte Cäcilia vor der Geburt der Franziska überhaupt nicht; infolgedessen kam can. 1076, § 3, in diesem Falle nicht in Frage, wohl aber can. 1077, § 1; denn Antonius war mit Franziska im ersten Grade der geraden Linie verschwägert (can. 97); Franziska war die Stieftochter des Antonius. Ein anderes Ehehindernis, z. B. criminis, war nicht gegeben. Daher war sich der Pfarrer wohl bewußt, daß er nach can. 1043 Antonius und Franziska vom Ehehindernis

¹⁾ Münsterisches Pastoralblatt, 1919, Heft 9—11; can. 1043 bis 1045, Cod. jur. can.

²⁾ 4.—5. Aufl., S. 152 ff.

³⁾ Vgl. diese Zeitschrift 1918, S. 29; Münsterisches Pastoralblatt, a. a. O., S. 149—153; Linneborn, a. a. O., S. 153 f. Das Schema des Lib. III., can. 350, drückte sich also aus: „exceptis . . . affinitate licita in primo gradu lineae rectae“.

der affinitas in linea recta dispensieren und damit die Ehe konvalidieren konnte, wenn die Ehe zwischen Antonius und seiner rechtmäßigen Gattin Cäcilia niemals vollzogen war. Infolgedessen mußte der Seelsorger sich an die heikle Frage des Vollzugs der Ehe Antonius—Cäcilia heranmachen. Antonius erklärte sich für bereit, eidlich den Nichtvollzug der Ehe zu erhärten; meine Frau Cäcilia, so erklärte er, erlitt bereits beim ersten Versuch des Ehevollzugs einen Nervenschock, der sie zu einem weiteren Verkehr unfähig machte infolge des eingetretenen Vaginismus; denn der grob-sinnliche, rücksichtslose Antonius hatte nicht das Zartgefühl, welches die sittlich hochstehende, feinfühlige Cäcilia bei ihrem ersten Gatten gefunden hatte. Auch Franziska war bereit, unter Eid zu erklären, daß sowohl ihre Mutter wie ihr Stiefvater stets den Nichtvollzug der Ehe behauptet hatten; gab doch gerade diese Tatsache den Anlaß zu dem unerlaubten Verhältnis zwischen Stiefvater und Stieftochter. Endlich konnte es dem wachsamen Pfarrer nicht unbekannt sein, daß in der Gemeinde allgemein die Ansicht herrschte: Cäcilia hat nie mit Antonius ehelich verkehrt. Trotz alledem kam der Pfarrer in große Verlegenheit: Kann ich dispensieren oder nicht? Am liebsten hätte er die Angelegenheit dem Ordinariate vorgetragen; aber dazu reichte die Zeit nicht mehr; wohl aber kehrte er nach Hause zurück und suchte in sämtlichen, ihm zur Verfügung stehenden Büchern eine Lösung des Falles. Allerdings mit geringem Erfolg; denn die meisten Autoren wiederholen getreu die Worte des can. 1043, ohne auf die Frage einzugehen: genügt im Todesfalle die *Präsumption* des can. 1015, § 2, um die Schwägerschaft in linea recta als Schwägerschaft „*consummato matrimonio*“ zu bezeichnen?⁴⁾)

Etwas Licht brachte dem Pfarrer die Bemerkung von Haring:⁵⁾ „Der Zusatz zu affinitas in l. r. „*consummato matrimonio*“ hebt in Hinblick auf can. 1015, § 2, die Dispensabilität beinahe auf“; ferner die Worte Linneborns:⁶⁾ „J. Haring nennt (Theol.-prakt. Quartalschrift 1919, S. 595) meine Erklärung des Zusatzes „*cons. matr.*“ ganz sachgemäß, fragt aber, wie der Dispensator in diesen dringenden Fällen der Bestimmung des can. 1015, § 2, gerecht werden könne. Gerade diese Bestimmung erleichtert die Entscheidung, allerdings für Verweigerung der Dispens.“ Entscheidend für das Benehmen des Pfarrers waren die klaren Sätze Schönsteiners:⁷⁾ „Allein, wie verschafft man sich darüber Gewißheit, ob die Ehe Markus—Emilie eine voll-

⁴⁾ Can. 1015, § 2: „*Celebrato matrimonio, si conjuges simul cohabitaverint, praesumitur consummatio, donec contrarium probetur.*“

⁵⁾ In dieser Zeitschrift, 1925, S. 863 f.

⁶⁾ A. a. O., S. 154, Nota 2.

⁷⁾ Grundriß des kirchlichen Eherechts, 2. Aufl., S. 499.

zogene oder nicht vollzogene gewesen sei? Hier hilft die *Präsumption* des can. 1015, § 2, aus, welcher sagt, daß, wofern die beiden Gatten miteinander in Wohnungsgemeinschaft gelebt haben, der Vollzug der Ehe vermutet werde, bis das Gegenteil bewiesen ist. Der Ortsordinarius hat demnach die betreffende Ehe, wofern Wohnungsgemeinschaft stattgefunden hat, ohne weiteres als konsumierte zu betrachten, und der Bittsteller, der das Gegenteil (den Nichtvollzug) behauptet, hat hiefür den Beweis zu erbringen, *was in der Eile wohl schwerlich gelingen dürfte.*“ Der Pfarrer verweigerte die Dispens; die Verbindung Antonius—Franziska wurde nicht kirchlich geordnet.

Hat der Pfarrer recht gehandelt? Der Antwort möchte ich folgende Gedanken voraussenden: 1. Es leuchtet von selbst ein, daß „urgente mortis periculo“ der *Prozeß de rato et non consummato* nicht geführt werden kann; dieser Tatsache war sich der Gesetzgeber ganz klar und trotzdem setzte er im can. 1043 die beiden Worte: „consummato matrimonio.“ Daraus kann man wohl mit Recht den Schluß ziehen, daß der Gesetzgeber für den Todesfall die Worte des can. 1015, § 2: „donec contrarium probetur“ nicht im Sinne eines kirchlichen *Prozeßverfahrens* verstanden wissen wollte. 2. Das Hindernis der Schwägerschaft ist in allen Linien und Graden *kirchlichen Rechtes* und bleibt *trotz des Vollzugs der Ehe kirchlichen Rechtes*. 3. Es gibt Fälle, in welchen die Kirche auch *außerhalb des Todesfalles* von der Schwägerschaft in gerader Linie ersten Grades (Stiefvater—Stieftochter) dispensiert *trotz des Vollzugs der Ehe* zwischen dem Stiefvater und der rechtmäßigen Gattin, welche eine Tochter mit in die Ehe gebracht hatte.⁸⁾ 4. Meines Erachtens ist der Beweis des Nichtvollzugs der Ehe bei der Dispens *a rato et non consummato* und der Dispens *ab affinitate in linea recta ein ganz verschiedener*. Bei der Dispens *a rato et non consummato matrimonio* muß mit *moralischer Sicherheit* feststehen, daß die Ehe nicht vollzogen ist (an constet de *inconsummatione matrimonii in casu*; cf. can. 1985; can. 1119; Decretum „Catholica doctrina“, 7. Mai 1923). Der Papst kann das Band der Ehe nur lösen, wenn die Ehe *tatsächlich* nicht vollzogen war; es handelt sich in diesem Falle um *jus divinum*. Diesen Gedanken hebt das Decretum „Catholica doctrina“ mit aller Schärfe hervor. Ganz anders verhält sich die Sache mit der Schwägerschaft im Falle des can. 1043; dieser verbietet die Dispens *ab affinitate in linea recta consummato matrimonio*. Was bewiesen werden muß, ist die *Tatsache der vollzogenen Ehe*. Solange *ein schwerer Zweifel* obwaltet über den tatsächlichen Vollzug der Ehe, kann der *Nicht-*

⁸⁾ Vgl. Schönsteiner, a. a. O., S. 446; Linneborn, a. a. O., S. 283, Note 2.

vollzug der Ehe allerdings nicht bewiesen werden; aber solange ein solch schwerer Zweifel vorhanden ist, ist der *Vollzug der Ehe* noch lange nicht bewiesen. 5. Es handelt sich bei der Dispens von der Schwägerschaft um rein kirchliches Recht; infolgedessen kann der Gesetzgeber die Dispens von einer beliebigen Tat- sache abhängig machen. Im can. 1043 macht der Gesetzgeber die Dispens unabhängig von dem *bewiesenen Nichtvollzug* der Ehe, unabhängig von dem *präsumierten Vollzug* derselben (can. 1015, § 2), sondern abhängig vom *Vollzug der Ehe*; er sagt: „*consummato matrimonio*.“ Die Dispens von der Schwägerschaft muß verweigert werden, wenn die Ehe *tatsächlich* vollzogen war. Der Text des can. 1043 sagt nicht: *exceptis impedimentis . . . ex affinitate in linea recta post praesumptam* vi can. 1015, § 2, *consummationem*; sondern er erklärt: *consummato matrimonio*. Auffallend ist immerhin, daß die vielen Entscheidungen des Heiligen Offiziums und der Heiligen Sakramentenkongregation, angefangen vom 20. Februar 1888 bis zum 31. Januar 1916, stets von der *Tatsache „ex copula licita“*, und „*consummato matrimonio*“ reden, ohne der *praesumptio juris* Erwähnung zu tun.

Allerdings stellt can. 1015, § 2, den Satz auf: *celebrato matrimonio, si conjuges simul cohabitaverint, praesumitur consummatio*. Nach can. 1826 ist diese Präsumption eine *praesumptio juris simpliciter*, da sie den *direkten* Gegenbeweis nach can. 1015, § 2, zuläßt (vgl. Index analytico-alphabeticus v. *praesumptio*).

Die ganze Frage hinsichtlich des Benehmens des Pfarrers wird also sein: welchen Beweis gegen die *praesumptio juris simpliciter* läßt die Kirche in Todesgefahr als genügend zu? Den Schlüssel zur Lösung bietet can. 1019, § 2. „*In periculo mortis, si aliae probationes haberi nequeant, sufficit, nisi contraria adsint indicia, affirmatio jurata contrahentium, se baptizatos fuisse et nullo detineri impedimento*.“ Dieser Kanon hat nicht nur Hindernisse kirchlichen Rechtes im Auge, sondern auch solche *göttlichen* Rechtes (ligamen, consanguinitas in linea recta, impotentia), und trotzdem genügt die eidliche Versicherung der Parteien, sie seien durch kein Hindernis gebunden. Der Mangel oder die Ungültigkeit der Taufe des einen Kontrahenten ist für den Katholiken ein *impédimentum dirimens* (can. 1070, § 1), und doch genügt zum Beweis der Spendung der Taufe „*attestatio etiam unius personae fide dignae*“ (S. O. 18. März 1896; Fontes C. I. C. n. 1177; cf. S. C. C. 11. Februar 1797, l. c. n. 3904; S. C. de Prop., 8. September 1869, n. 43, l. c. n. 4876; can. 1829).

In unserem Falle behauptete Antonius unter Eid den *Nichtvollzug der Ehe*, und zwar im Angesicht des Todes in der Absicht, seine *Gewissensangelegenheit* zu ordnen; Franziska hat von zwei Seiten, von ihrem Stiefvater und ihrer Mutter „tempore

non suspecto“ von der Tatsache der nichtvollzogenen Ehe Nachricht erhalten, und ist bereit dies zu beiden; ferner spricht die fama publica für dieselbe Tatsache (cf. can. 1747, 1^o; 1789, 2^o). Meines Erachtens hätten für den Todesfall diese Beweise genügen müssen, um die Dispens zu erteilen. Interessant für unsere Frage ist das Votum Canonistae in der C. Csanadien. vom 18. Dezember 1869, wo es heißt: „Quandoque vero ad firmandam non consummationem matrimonii satis esse posse juratam utriusque conjugis assertionem admisit ac retinuit ipsa S. C. iuxta ea, quae traduntur in Jannen. disp. Matr. 27. Aprilis 1844, Mulleris“ (Thesaurus S. C. C. vol. 128, p. 686); das Votum Theologi in der C. Nicosien. vom 19. Januar 1889 zitiert die Worte von Cosci (de separat. thori conj. lib. 6 cap. 3): „In summario et gratioso dispensationis (= a rato) judicio sufficient probations mere conjecturales, suppletivae et adminiculativa per judicem ponderandae et conjungendae“ (l. c. vol. 148, p. 40). In der C. Parisien. vom 3. August 1889 heißt es: „jurata conjugum fides magni facienda est; et dispensationem a matrimonio rato concessam fuisse ex sola conjugum confessione refert S. C. in Jannen. Dispensationis 20. Maii 1719“ (l. c. vol. 148, p. 655; die C. Jannen. findet sich im Thesaur. S. C. C. vol. I., p. 198 ff.). Ich möchte schließen mit dem anderen Gedanken von Cosci (de separat. thori conj. l. 1. cap. 16 n. 260): Cui malo a Pastore cum dispensatione (= a rato) proinde est subveniendum, ne oves sibi concredite, ab ipso pascendae pereant; sed eis sublata, quantum fieri potest, occasione peccandi, *vitam aeternam assequi mereantur*.

Rom, Collegio S. Anselmo.

P. G. Oesterle O. S. B.

(Eheungültigkeit wegen mangelnder Form.) Josefa und Alois, beide katholisch, schließen eine katholische Ehe. Die Trauung nimmt ein Ordenspriester vor. Die Ehe gestaltete sich im Laufe der Jahre unglücklich. Es kommt zur Scheidung (separatio a toro et mensa). Bei der Suche nach einem etwaigen Eheungültigkeitsgrund entdeckt man, daß der Trauungspriester wahrscheinlich keine Trauungsvollmacht vom zuständigen Pfarrer hatte. Wie und wo kann der Prozeß geführt werden?

Die Instruktion vom 15. August 1936, Art. 231, kennt ein kurzes Verfahren bei mangelnder Eheschließungsform. Ist dieses Verfahren anwendbar? Nein. Die Voraussetzung daselbst ist: si quis certo tenebatur ad canonicam formam celebrationis matrimonii, et tantum civile matrimonium contraxit vel coram ministro acatholico matrimonium initit, aut si apostatae a fide catholica in apostasia civiliter vel ritu alieno se junixerunt. Also sichere Verpflichtung zur katholischen Eheschließungsform; dies trifft hier zu; dann aber akatholischer oder ziviler Eheabschluß.